

S a t z u n g
über das Verfahren
der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(ImmaS)

Vom 25.02.2014

Auf Grund von Art. 13, Art 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3, Art. 45, Art. 50 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, 245, 2210-1-1-WFK) - in der jeweils geltenden Fassungen - erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

*Erster Teil: **Allgemeines***

- § 1 Semester, Studienjahr
- § 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

*Zweiter Teil: **Studierende***

- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Semesterzählung
- § 7 Beiträge und Gebühren
- § 8 Rückerstattung
- § 9 Immatrikulationshindernisse
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Mitwirkungspflicht
- § 12 Studiengangwechsel
- § 13 Beurlaubung
- § 14 Doppelstudium
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Online-Service

*Dritter Teil: **Gaststudierende und Frühstudierende***

§ 17 Gaststudierende, Frühstudierende

*Vierter Teil: **Qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung***

§ 18 Grundsätze

§ 19 Probestudium

*Fünfter Teil: **Inkrafttreten***

§ 20 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Studienjahr, Semester

- (1) ¹Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. ²Es beginnt jeweils mit dem Wintersemester und endet nach dem darauf folgenden Sommersemester.
- (2) ¹Der Verwaltungszeitraum eines Wintersemesters beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 14. März des darauf folgenden Jahres. ²Der Verwaltungszeitraum eines Sommersemesters beginnt am 15. März und endet am 30. September eines jeden Jahres.
- (3) Das Datum von Anfang und Ende der Vorlesungszeit wird unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl. 1983, S. 797 BayRS 2210-4-1-6-2 WFK) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (im Folgenden: Hochschule) veröffentlicht.

§ 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

- (1) ¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme eines Studiums an der Hochschule der Immatrikulation. ²Die gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und Gaststudierender an der Hochschule ist nicht möglich.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Hochschule in der Fakultät ihres Studienganges. ²Studierende können jeweils nur Mitglied einer einzelnen Fakultät sein. ³Studierende, die in Studiengängen unterschiedlicher Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten; eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit zum nächsten Semester ist innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.

Zweiter Teil: Studierende

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt den Besitz der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Artikel 43 bis 45 Bayerisches Hochschulgesetz voraus.
- (2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Studienbeginn auch die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis wird durch Vorlage der im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 („Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) in der jeweils geltenden Fassung benannten Sprachzeugnisse erbracht.

- (3) Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten die zusätzlichen Online-Informationen der Hochschule, ggf. ist eine Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V. einzureichen.

§ 4 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine

- (1) Form und Frist der erforderlichen Anträge für zulassungsbeschränkte Studiengänge richten sich nach der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweiligen Fassung.
- (2) Für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, gilt Absatz 1 entsprechend (Vor-anmeldefristen); bei Versäumnis der Voranmeldefrist wird die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist ohne Verschulden versäumt hat.
- (3) ¹Bewerbungstermine und -modalitäten werden auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht. ²Die Bewerbung erfolgt ausschließlich mit den online zur Verfügung gestellten Formularen.

§ 5 Bewerbung und Immatrikulation

- (1) Die Termine für die Immatrikulation werden von der Hochschule festgelegt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Zulassungsbescheid mitgeteilt.
- (2) ¹Der Antrag auf Immatrikulation (Bewerbungsantrag) kann nur unter Verwendung des von der Hochschule im Internet zur Verfügung gestellten Onlinemoduls gestellt werden. ²Im Bewerbungsantrag sind ergänzend folgende Angaben zu machen, die ggf. zu belegen sind:
1. Eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden gefährden oder den Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; auf besonderes Verlangen der Hochschule außerdem ein entsprechendes Zeugnis des Gesundheitsamtes.
 2. Eine Erklärung darüber, ob Vorstrafen und laufende Strafverfahren vorliegen; auf besonderes Verlangen der Hochschule außerdem ein Führungszeugnis, wenn nach der Art einer begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs als möglich erscheint.
 3. Einschlägige Nachweise über die Qualifikation gemäß § 3; im Falle des Artikels 45 Bayerisches Hochschulgesetz der Beratungsschein der Allgemeinen Studienberatung.
- (3) ¹Die Immatrikulationsmodalitäten werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Zulassungsbescheid mitgeteilt. ²Für die Immatrikulation sind vorzulegen oder einzureichen:
1. ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag auf Immatrikulation (Bewerbungsantrag) bei Online-Einschreibung,
 2. der Zulassungsbescheid,
 3. Hochschulzugangsberechtigung in original amtlich beglaubigter Kopie,
 4. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis,
 5. der nach der Verordnung über Inhalt, Form- und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SK-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Nachweis zur Krankenversicherung der Studenten,
 6. gegebenenfalls Bestätigung über die Exmatrikulation an der bisher besuchten Hochschule,
 7. Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge,
 8. sonstige im Zulassungsbescheid aufgeführte Unterlagen,

9. bei Masterstudiengängen ist der Nachweis der Bachelor-Prüfungsgesamtnote bis spätestens 6 Wochen nach Semesterbeginn vorzulegen.

³Die nach § 7 fälligen Beiträge und Gebühren sind so rechtzeitig vor der Immatrikulation zu überweisen, dass bei einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Verbuchung der Gelder gerechnet werden kann.

- (4) Nach Ablauf der ersten Woche des Vorlesungszeitraums ist eine Immatrikulation ausgeschlossen, es sein denn
1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält in einem Nachrückverfahren noch nach diesem Zeitpunkt eine Zulassung,
 2. es wurde eine Fristverlängerung zur Immatrikulation gewährt oder
 3. dass aufgrund studiengangspezifischer Regelungen ein späterer Termin vorgesehen ist.
- (5) Das Verfahren der Bewerbung und Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises abgeschlossen.

§ 6 Semesterzählung

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert waren (StudienanfängerInnen), werden für das erste Semester des gewählten Studienganges (erstes Fachsemester) immatrikuliert. ²Das selbe gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bisher für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengangwechsler).
- (2) ¹Wollen Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein an einer anderen deutschen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule Coburg fortsetzen (Hochschulwechsler), werden bei der Immatrikulation die Anzahl der Fachsemester dieses Studiums von der zuständigen Prüfungskommission festgesetzt. ²Dasselbe gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an der Hochschule Coburg oder an einer anderen gleichgestellten deutschen Hochschule begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.
- (3) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Äquivalenzregelungen maßgebend. ²Im Zweifel entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.
- (4) Neben der nachgewiesenen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an deutschen Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

§ 7 Beiträge und Gebühren

- (1) ¹Der Semesterbeitrag für das Studentenwerk ist fällig bei der der Immatrikulation, bzw. der Rückmeldung für das Folgesemester. ²Er setzt sich zusammen aus dem
1. Grundbeitrag gemäß Art. 95 Abs., Satz 3, Ziffer 1 BayHSchG und dem
 2. zusätzlichen Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr gem. Art. 95 Abs. 1, Satz 3, Ziffer 2 BayHSchG.

- (2) Hinsichtlich der Teilnahme an weiterbildenden Studienprogrammen gilt die Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 in der jeweiligen Fassung.
- (3) ¹Im Fall der Erstimmatrikulation erfolgt die Zahlung der Beiträge und Gebühren durch Überweisung, die Gebühr für den Studierendenausweis durch Barzahlung im Zuge der Immatrikulation. ²Im Fall der Rückmeldung erfolgt die Entrichtung des Semesterbeitrags und/oder der Gebühren ebenfalls im Zuge der Überweisung. ³Eine Barzahlung des Semesterbeitrags oder der Gebühren ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit in den einschlägigen Bestimmungen Ausnahmen von der Beitrags- und Gebührenpflicht vorgesehen sind, müssen Anträge auf Befreiung zu den dort festgesetzten Terminen gestellt werden, bei der Erstimmatrikulation mit der Immatrikulation.

§ 8 Rückerstattung

- (1) Im Fall einer Nichtimmatrikulation kann der Semesterbeitrag gemäß § 7 Absatz 1 unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen nur für das betreffende Semester rückerstattet werden.
1. Bis zum Ende des ersten Vorlesungstages ist eine Rückerstattung ohne Begründung möglich.
 2. Nach Ablauf des ersten Vorlesungstages kann eine Rückerstattung erfolgen, wenn die Studentin oder der Student spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde und das durch Vorlage von Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung nachweist.
- (2) Für den Fall einer Exmatrikulation gilt Absatz 1.1 entsprechend.
- (3) Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für einen Kreditvertrag im Rahmen des Studiums angefallen sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Studiengebühr aufgrund eines Kreditvertrages von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Bank) gezahlt wurde, erfolgt die Rückzahlung des Studiengebührendarlehens ausschließlich an die KfW-Bank.

§ 9 Immatrikulationshindernisse

Die Immatrikulation ist neben den in Artikel 46 BayHSchG genannten Gründen zu versagen, wenn

- (1) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, es sei denn, die Einschreibung an mehreren Hochschulen ist in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen oder die Studienbewerberin oder der Studienbewerber macht mit einer schriftlichen Begründung glaubhaft, dass ein ordnungsgemäßes Studium an den einzelnen Hochschulen tatsächlich möglich ist,
- (2) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 2 nachweisen kann,
- (3) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach dem Urteil des Beauftragten für Fragen behinderter Studierender an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,

- (4) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die zur Immatrikulation erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht, beziehungsweise die gemäß dieser Satzung erforderlichen Angaben nicht gemacht hat oder
- (5) die Immatrikulation nicht fristgerecht beantragt wurde.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden müssen sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Hochschule festgelegt und den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) ¹Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der fälligen Beiträge und Gebühren durchgeführt. ²Die Zahlung soll per Überweisung auf das von der Hochschule angegebene Konto erfolgen. ³Eine Barzahlung des Semesterbeitrags ist ausgeschlossen.

§ 11 Mitwirkungspflicht

¹Die Studierenden sind verpflichtet, dem Studienbüro eine Änderung ihres Namens, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Anschrift unverzüglich anzuzeigen. ²Bei Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit muss ein amtlicher Nachweis vorgelegt werden. ³Für Änderungen hinsichtlich der Anschrift sollen die Selbstbedienungsfunktionen des Online-Serviceangebots ODI genutzt werden.

§ 12 Studiengangwechsel

- (1) Der Wechsel eines Studienganges innerhalb der Hochschule Coburg ist entsprechend § 4 im Studienbüro zu beantragen.
- (2) Ein Studiengangwechsel kann in begründeten Ausnahmefällen nach erfolgter Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit im Studienbüro schriftlich beantragt werden.
- (3) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 13 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag, der an das Studienbüro zu richten ist, aus wichtigem Grund gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßem Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Beurlaubungen werden für ein Semester ausgesprochen. ³Die Zeit der Beurlaubung soll eine Gesamtdauer von zwei Semestern nicht überschreiten. ⁴Beurlaubungen für insgesamt mehr als zwei Semester dürfen nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände gewährt werden. ⁵Beurlaubungen aufgrund des Mutterschutzes sowie der Elternzeit sind auf die Höchstdauer nach Satz 3 nicht anzurechnen. ⁶Eine Beurlaubung im ersten Semester ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) ¹Wichtige Gründe gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere

1. eine durch ein ärztliches Attest bescheinigte Krankheit, wenn durch sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich ist,
2. ein Aufenthalt im Ausland zum Zwecke des Studiums an einer Hochschule,
3. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
4. ein fehlendes Angebot eines erforderlichen Anschlusssemesters,
5. ein Freiwilligendienst,
6. eine durch ein ärztliches Attest bescheinigte Krankheit eines Angehörigen erster Ordnung, die aufgrund fehlender, sonstiger Betreuungsmöglichkeiten eine Pflege durch die Studierende/den Studierenden unumgänglich macht; ergänzend zu einem ärztlichen Attest müssen je nach Art des Falles als Nachweis amtliche Bestätigungen vorgelegt werden (z. B. Geburtsurkunde, Haushaltsbescheinigung, Arbeitsbescheinigung).

²Für ein nicht vorgeschriebenes Praktikum oder eine Beurlaubung aus finanziellen Gründen kann keine Beurlaubung ausgesprochen werden.

- (3) Semester, in denen eine Beurlaubung erfolgt ist, zählen nicht als Fachsemester für prüfungsrechtliche Fristen.
- (4) ¹Eine Beurlaubung ist mit der Rückmeldung, spätestens aber bis zum 14. April bzw. 31. Oktober (Ausschlussfristen) zu beantragen. ²Der Antragsgrund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.
- (5) Eine nachträgliche Beurlaubung ist ausgeschlossen.

§ 14 Doppelstudium

- (1) ¹Die Immatrikulation in zwei Studiengängen bedarf der Genehmigung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsident für Lehre und Studium. ²Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund eines Beratungsgesprächs bei der Allgemeinen Studienberatung erwarten lässt, dass sie oder er die gewählten Studiengänge ordnungsgemäß wird studieren können. ³Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn zudem ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen i.S.d. Art. 42 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG besteht.
- (2) Der Antrag auf Doppelstudium ist entsprechend § 4 zu stellen.

§ 15 Exmatrikulation

- (1) ¹Die Exmatrikulation (Art. 49 BayHSchG) erfolgt mit Ablauf des jeweiligen Semesters.
- (2) ²Die Exmatrikulation auf Antrag (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) erfolgt grundsätzlich zum Ende des jeweiligen Semesters. ²Auf entsprechenden Antrag kann die Exmatrikulation sofort erfolgen.

§ 16 Online-Dienste

- (1) Den Studierenden wird bei der Immatrikulation eine Benutzerkennung (Account) für die Online-Dienste der Hochschule und eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt.
- (2) ¹Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, über die Homepage www.hs-coburg.de ihre oder seine Benutzerkennung frei zu schalten und ein sicheres Passwort festzulegen. ²Zur Authentifizierung werden der Familienname, der Vorname und die Matrikelnummer abgefragt.
- (3) ¹Die Hochschule nutzt die studentischen E-Mail-Adressen dazu, hochschulöffentliche Informationen an Studierende zu versenden. ²Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig ihre studentische Mailbox auf den Eingang von E-Mails zu prüfen. ³Für Studierende, die über keinen eigenen Internetzugang verfügen, stehen an der Hochschule Räume mit Computern zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

Dritter Teil: Gaststudierende und Frühstudierende

§ 17 Gaststudierende, Frühstudierende, Studienkollegiaten

- (1) ¹Die Bewerbung und Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender (Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) erfolgt entsprechend §§ 4 und 5. ²Im Antrag sind die personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 BayHSchG sowie die einzelnen Lehrveranstaltungen, deren Besuch angestrebt wird, anzugeben.
- (2) ¹Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden. ²Bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses und Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium auf Grundlage eines Beratungsgesprächs bei der Allgemeinen Studienberatung wegen der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ³Dies gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden.
- (3) Die ausgeführte Zahlung der nach der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl 2007, 399, 2210-1-1-9-WFK) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Gebühr ist vor Beginn der Lehrveranstaltungen im Studienbüro nachzuweisen.
- (4) ¹Gaststudierende können sich grundsätzlich für alle angebotenen Lehrveranstaltungen immatrikulieren, sofern dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Die Immatrikulation in Unterrichtsveranstaltungen zulassungsbeschränkter Semester, in Lehrveranstaltungen, in denen keine freien Labor- oder andere feste Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, in Unterrichtsveranstaltungen von Studiengängen, bei denen der Hochschulzugang mit einer Eignungsprüfung verbunden ist oder in Unterrichtsveranstaltungen, deren Gegenstand Sprachunterricht ist, ist grundsätzlich nicht möglich. ³Plätze in gesonderten Lehrveranstaltungen des Wissenschafts- und Kulturzentrums, die nicht von Studierenden belegt sind, können ohne die in Satz 1 und Satz 2 genannten Einschränkungen belegt werden. ⁴Die Teilnahme an Prüfungen und der Erwerb von Leistungsnachweisen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- (5) Das Urteil der Hochschule hinsichtlich der besonderen Begabung von Frühstudierenden gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG stellt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium auf Grundlage eines Gesprächs bei der Allgemeinen Studienberatung mit der Schülerin oder dem Schüler fest.
- (6) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch eine Bescheinigung der Hochschule oder durch Aushändigung eines Gaststudierendenausweises und ist auf ein Semester befristet. ²Gaststudierende werden durch die Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule.
- (7) Hinsichtlich des Studienkollegs an der Hochschule Coburg gilt Artikel 43 Absatz 8 BayHSchG.

Vierter Teil: Qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

§ 18 Grundsätze

- (1) Die Studieneignung für qualifizierte Berufstätige mit einem fachgebundenen Hochschulzugang wird grundsätzlich in einem Probestudium gemäß § 31c QualV festgestellt
- (2) Qualifizierte Berufstätige mit einem fachgebundenen Hochschulzugang melden sich bei ihrer Bewerbung zu Beratungsgesprächen an, die von der Allgemeinen Studienberatung oder der oder dem jeweiligen Studienfachberater/in oder von deren oder dessen Vertreter/in durchgeführt werden.
- (3) Zusätzlich zu den Nachweisen gemäß § 5 Abs. 2 sind dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen:
 1. Zeugnisse über Schulausbildungen,
 2. Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
 3. Nachweise über eine hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Probestudium

- (1) Das Probestudium kann nur in Semestern beginnen, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger und Studienanfängerinnen aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Probestudium in dem Studiengang, zu dem zugelassen wurde, wird nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO), der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) und der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert. ²Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester.
- (3) ¹Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) aus dem ersten und zweiten Studiensemester erreicht wurden. ²Mit Eintritt dieser Bedingung gelten solche Studierende rückwirkend mit allen Rechtsfolgen als zum Studium zugelassen und werden dem dritten Fachsemester zugeordnet, ohne dass es einer weiteren förmlichen

Zulassung bedarf.

- (4) Wurden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters weniger als 30 ECTS erreicht, gilt das Probestudium als endgültig nicht bestanden, mit der Folge, dass der Studierende vom Prüfungsamt zu exmatrikulieren ist.
- (5) ¹Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist unzulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn das Probestudium an einer anderen Hochschule im Freistaat Bayern nicht bestanden wurde.
- (6) Für die Anerkennung eines an einer anderen bayerischen Hochschule begonnenen oder abgeleisteten Probestudiums gilt § 11 Abs. 3 der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO).

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1.03.2014. ²Mit Ablauf des 28.02.2014 tritt die Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 31.10.2008, zuletzt geändert am 30.04.2010, außer Kraft.

Vermerk gem. §§ 1 ff. HSchBekV

Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12.02.2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten.

Coburg, 25.02.2014

Prof. Dr. Michael Pötzl
Präsident

Die Satzung wurde am 25.02.2014 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25.02.2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.02.2014.